

Verordnung der Stadt Nürnberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung – TaubFVerbVO)

Vom 18. April 2016 (Amtsblatt S. 128)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Fütterungsverbot
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1

Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
Hier von ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.